



N i e d e r s c h r i f t
über die 146. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Haushalt und Finanzen
am 8. Dezember 2021
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2022

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/9885](#)

dazu: Eingabe 03038/03/18

<i>Fortsetzung und Abschluss der Beratung</i>	7
<i>Beschluss</i>	9
<i>Eingabe 03038/03/18</i>	10

2. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Pflegegesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/8197](#)

<i>Mitberatung</i>	11
<i>Beschluss</i>	12

3. Hochschulen sind digitale Präsenzeinrichtungen - für ein sicheres Wintersemester 2021/2022

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/9877](#)

<i>Mitberatung</i>	13
<i>Beschluss</i>	13

4. Konsequentes Vorgehen gegen kriminelle Familien-Clans

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/1521](#)

<i>Mitberatung</i>	15
<i>Beschluss</i>	15

5. Für eine Generation der Chancen statt einer Generation Corona - Kindern und Jugendlichen nach Corona wieder Chancen ermöglichen	
Antrag der Fraktion der FDP - Drs. 18/9215	
<i>Mitberatung</i>	17
<i>Beschluss</i>	17
6. Kein Kind zurücklassen! Ein Bildungsschutzschirm für Kinder und Jugendliche	
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/8498	
<i>Mitberatung</i>	19
<i>Beschluss</i>	19
7. Garantiert mobil: Mit niedersächsischer Mobilitätsgarantie Zugang für alle Menschen zu einem verlässlichen, regelmäßigen und bezahlbaren ÖPNV schaffen!	
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/9587	
<i>Mitberatung</i>	21
<i>Beschluss</i>	21
8. Vorlagen	
Vorlage 432 (MF) Wiederbesetzung von Stellen gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bestimmungen zu den Personalausgaben (Kapitel 0201, 0301, 0309, 0318, 0321, 0523, 0601, 0901, 1101, 1506 und 1555).....	23
Vorlage 436 (MS) Aufgabenübertragung nach § 5 des Gesetzes über die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBankG) zur Umsetzung des § 21 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) sowie des § 21 a KHG.....	23
9. Unterrichtung durch den Minister für Wissenschaft und Kultur, Björn Thümmler, über den aktuellen Sachstand der Bauvorhaben an der Universitätsmedizin Göttingen (UMG) und der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH)	
dazu: Vorlage 433	
<i>Unterrichtung</i>	25
<i>Aussprache</i>	30
10. Unterrichtung durch den Minister für Wissenschaft und Kultur, Björn Thümmler, über die Fortschreibung des Hochschulentwicklungsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und den Niedersächsischen Hochschulen	
<i>Unterrichtung</i>	35
<i>Aussprache</i>	35

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Gerald Heere (GRÜNE), Vorsitzender
2. Abg. Renate Geuter (SPD)
3. Abg. Frank Henning (SPD)
4. Abg. Rüdiger Kauroff (i. V. d. Abg. Markus Brinkmann) (SPD)
5. Abg. Alptekin Kirci (SPD)
6. Abg. Dr. Dörte Liebetruth (SPD)
7. Abg. Maximilian Schmidt (SPD)
8. Abg. Bernd Busemann (i. V. d. Abg. Dr. Stephan Siemer) (CDU)
9. Abg. Eike Holsten (CDU)
10. Abg. Dr. Marco Mohrmann (CDU)
11. Abg. Jörn Schepelmann (CDU)
12. Abg. Ulf Thiele (CDU)
13. Abg. Colette Christin Thiemann (CDU)
14. Abg. Christian Grascha (FDP)

mit beratender Stimme:

15. Abg. Peer Lilienthal (fraktionslos)

Von der Landesregierung:

Minister Thümler (MWK).

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Keuneke.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied),
Parlamentsrat Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied),
Ministerialrätin Dr. Schröder,
Richterin am Arbeitsgericht Hengst.

Niederschrift:

Regierungsdirektorin Dr. Kresse,
Redakteur Dr. Schmidt-Brücken, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10.16 Uhr bis 12.19 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:*Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigte die Niederschriften über die 140. und die 143. Sitzung.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2022

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/9885](#)

dazu: Eingabe 03038/03/18

erste Beratung: 117. Plenarsitzung am 15.09.2021

federführend: AfHuF

mitberatend: AfRuV, AfluS, KultA, AfWAVuD, AfELuV, AfSGuG

zuletzt behandelt: 145. Sitzung am 01.12.2021 (Verfahrensfragen)

Fortsetzung und Abschluss der Beratung

Beratungsgrundlagen:

Vorlage 9 *Ergänzungen der Vorlage 8 und Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD zum Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU (Vorlage 7) zu Artikel 8/1 sowie Stand der Beratungen zu Artikel 10*

Vorlage 13 *Zusammenfassung der Änderungsvorschläge der Koalitionsfraktionen (Vorlagen 7, 10 und 11) sowie der Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD (Vorlagen 2 bis 5, 8 und 9)*

Artikel 1 - Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich

Artikel 1/1 - Änderung des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes

Artikel 1/2 - Änderung des Niedersächsischen Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes

Artikel 1/3 - Änderung der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) erklärte, der GBD habe zu den Artikeln 1 bis 1/3 in der in der Vorlage 13 wiedergegebenen Fassung

(1. Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU; Vorlage 7) keine abweichenden Formulierungsvorschläge zu unterbreiten.

Artikel 2 - Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege

Unverändert.

Artikel 3 - Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Artikel 4 - Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) trug die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD zu den Artikeln 3 und 4 im Sinne der **Vorlage 13** vor. Insoweit wird darauf verwiesen.

Der **Ausschuss** war mit den Formulierungsvorschlägen des GBD zu den Artikeln 3 und 4 einverstanden.

Artikel 5 - Änderung der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung

Artikel 6 - Änderung des Haushaltsbegleitgesetzes 2014

Artikel 7 - Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes

Unverändert.

Artikel 7/1 - Niedersächsisches Gesetz zur Umsetzung des Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (NUmGPöGD)

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) erklärte, der GBD habe zu Artikel 7/1 in der in der Vorlage 13 wiedergegebenen Fassung (1. Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU; Vorlage 7) keine abweichenden Formulierungsvorschläge zu unterbreiten.

Artikel 8 - Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Nr. 1: § 57 - Teilnahme an der Gruppenprophylaxe zur Verhütung von Zahnerkrankungen

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) führte aus, die Nr. 1 entspreche - insoweit unverändert - dem 1. Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU in der Vorlage 7. Gleichwohl sei darauf hinzuweisen, dass diese Regelung eine Pflicht zur Teilnahme an entsprechenden Untersuchungen - notfalls auch ohne Einwilligung der Eltern bzw. der betroffenen Schülerinnen und Schüler - vorsehe. Grundsätzlich seien medizinische Untersuchungen nur mit Einwilligung der Betroffenen bzw. deren gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern zulässig. Ausnahmen seien nur dann vorgesehen, wenn es - wie z. B. im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie - um den Schutz von Rechtsgütern Dritter oder anderer Rechtsgüter gehe.

In dem in Rede stehenden Fall gehe es aber um den Schutz der Schülerinnen und Schülern selbst. Auch wenn eine entsprechende Untersuchung ein eher geringfügiger Eingriff sei, verbleibe ein gewisses verfassungsrechtliches Risiko auch vor dem Hintergrund, dass sich die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu diesem Bereich in den letzten Jahren deutlich geändert und sehr strenge Maßstäbe angelegt habe.

Abg. **Dr. Dörte Liebeth** (SPD) merkte an, die vorgeschlagene Änderung zur Teilnahme an der Gruppenprophylaxe zur Verhütung von Zahnerkrankungen greife die Diskussionen in der Enquetekommission „Sicherstellung der ambulanten und stationären medizinischen Versorgung in Niedersachsen - für eine qualitativ hochwertige und wohnortnahe medizinische Versorgung“ auf.

Der Grund dafür, eine Pflicht zur Teilnahme an der Gruppenprophylaxe festzulegen, sei, dass sich in der Praxis gezeigt habe, dass entsprechende Einverständniserklärungen zum Teil am schwierigsten gerade von den Eltern derjenigen Schülerinnen und Schüler einzuholen seien, die diesbezüglich den dringendsten Bedarf hätten. Aus Sicht der Koalitionsfraktionen sei es ein hohes Rechtsgut, allen Schülerinnen und Schülern

prophylaktische Untersuchungen zur Verhütung von Zahnerkrankungen zukommen zu lassen.

Der **Ausschuss** war mit den Formulierungsvorschlägen des GBD zu Artikel 8 Nr. 2 (§ 151 a) einverstanden.

Artikel 8/1 - Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) trug die Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD im Sinne der **Vorlagen 9** (Seite 2 f.) und **13** (Seite 18 ff.) vor. Insoweit wird darauf verwiesen.

Nr. 1: § 11 - Personelle Mindestausstattung in den Gruppen

Zu Absatz 7

Abg. **Dr. Marco Mohrmann** (CDU) gab namens der Koalitionsfraktionen zu der vorgeschlagenen, bis zum 31. Juli 2023 befristeten Übergangsregelung, die die Personalausstattung in Kindertagesstätten in Randzeiten betrifft, folgende Erklärung zu Protokoll:

„1. Die Frist soll Ende 2022 überprüft, evaluiert und gegebenenfalls über 2023 hinaus verlängert werden.

2. Das Verfahren zur Beantragung der Ausnahmegenehmigung beim Landesjugendamt muss schnell und unbürokratisch sein.“

Der **Ausschuss** war mit den Formulierungsvorschlägen des GBD zu Artikel 8/1 einverstanden.

Artikel 8/2 - Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) erklärte, der GBD habe zu Artikel 8/2 in der in der Vorlage 13 wiedergegebenen Fassung (1. Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU; Vorlage 7) keine abweichenden Formulierungsvorschläge zu unterbreiten.

Artikel 9 - Änderung des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) verwies auf die in der 144. Sitzung am 24. November 2021 vorgebrachten Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD zu diesem Artikel.

Der **Ausschuss** war mit den Formulierungsvorschlägen des GBD zu Artikel 9 einverstanden.

Artikel 10 - Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) verwies auf die in der 144. Sitzung am 24. November 2021 vorgebrachten Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD zu diesem Artikel und erinnerte daran, dass vom federführenden Ausschuss noch zu entscheiden sei, ob er der Empfehlung des - mitberatenden - Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz folgen wolle, in **§ 17 b** (Seite 33 der Vorlage 13) den Inhalt der eckigen Klammer - das Wort „Wald“ - anstelle des Wortes „Privatwald“ mit aufzunehmen und in **§ 17 c** (Seite 33 f. der Vorlage 13) den Inhalt der eckigen Klammer - „sowie von Kommunalwald, der die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 nicht erfüllt,“ - ergänzend aufzunehmen.

Des Weiteren sei vom federführenden Ausschuss noch zu entscheiden, ob er der Empfehlung des mitberatenden Ausschusses folgen wolle, die Formulierung zu § 16 Abs. 2 (Seite 32 der Vorlage 13)

„Die Anstalt Niedersächsische Landesforsten und die Landwirtschaftskammer Niedersachsen sollen den Besitzenden von Wald nach Absatz 1 Satz 1 auf deren Anforderung den Abschluss eines Vertrages nach Absatz 1 Satz 2 anbieten.“

und - als Parallelregelung - die Formulierung zu § 17 Satz 3 (Vorlage 13, Seite 33)

„Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen soll den Besitzenden von Wald nach Satz 1 auf deren Anforderung den Abschluss eines Vertrages anbieten.“

mit aufzunehmen.

Abg. **Alptekin Kirci** (SPD) erklärte namens der Koalitionsfraktionen, den Vorschlägen des mitberatenden Ausschusses zu folgen.

Der **Ausschuss** war mit den Formulierungsvorschlägen des GBD zu Artikel 10 einverstanden.

Artikel 11 - Inkrafttreten

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) und ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) trugen die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD in der **Vorlage 13** vor, auf die insoweit verwiesen wird.

Der **Ausschuss** war mit den Formulierungsvorschlägen des GBD zu Artikel 11 einverstanden.

Beschluss

Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 13 des GBD zuzüglich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: GRÜNE, FDP

Enthaltung: -

Dieser Beschluss erging vorbehaltlich der Zustimmung des - mitberatenden - Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen.

Der **Ausschuss** ermächtigte den GBD bzw. die Landtagsverwaltung, in der Beschlussempfehlung gegebenenfalls erforderlich werdende redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Ferner benannte er Vors. Abg. Gerald Heere (GRÜNE) als Berichterstatter und beschloss, dass ein kurzer zusammenfassender mündlicher Gesamtbericht (zum Haushaltsgesetzentwurf 2022/2023 in der Drucksache 18/9720 neu und zum Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2022) und ein ergänzender schriftlicher Bericht (zum Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2022) erstattet werden sollen.

Eingabe 03038/03/18

Bernd Thoden, Samtgemeinde Zeven
betr. Schulgeldfreiheit für Schulen in freier
Trägerschaft HEP und PA

Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag, die in die Beratung einbezogene Eingabe für erledigt zu erklären.

Zustimmung: SPD, CDU
Ablehnung: GRÜNE, FDP
Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Pflegegesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/8197](#)

direkt überwiesen am 17.12.2020

federführend: AfSGuG

mitberatend: AfRuV

*mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT:
AfHuF*

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme mit Änderungen; Vorlage 26)

MR'in **Dr. Schröder** (GBD) trug vor, der federführende Ausschuss empfehle dem Landtag vorbehaltlich der Voten der mitberatenden Ausschüsse mit den Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktionen der SPD und der CDU bei Enthaltung der Ausschussmitglieder der Fraktionen der Grünen und der FDP, den Gesetzentwurf mit den aus der Vorlage 26 ersichtlichen Änderungen anzunehmen. Der mitberatende Rechtsausschuss habe sich dieser Beschlussempfehlung angeschlossen.

In den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Haushalt und Finanzen fielen insbesondere folgende Punkte:

Zu § 2 - Landespflegebericht:

Der Sozialausschuss habe beschlossen, in Absatz 1 Satz 4 eine obligatorische pflegewissenschaftliche Begleitung bei Erstellung des Landespflegeberichts vorzusehen. Nach der ursprünglichen Formulierung im Gesetzentwurf, dass beim Erstellen und Fortschreiben des Landespflegeberichts u. a. der aktuelle Stand der pflegewissenschaftlichen Forschung zu berücksichtigen sei, sei nicht ganz klar gewesen, ob der Stand der Forschung lediglich berücksichtigt werden oder eine Begleitung durch Wissenschaftler erfolgen solle. Der federführende Ausschuss habe sich der Auffassung des MS angeschlossen, dass eine obligatorische pflegewissenschaftliche Begleitung erfolgen solle. Nach Auskunft des MS sei eine solche bereits bei der Erstellung des zuletzt veröffentlichten Landespflegeberichts 2020 herange-

zogen worden. Die Kosten dafür hätten sich auf ca. 130 000 Euro belaufen. Haushaltsmittel für eine entsprechende Begleitung bei der Erstellung des Landespflegeberichts 2024 seien nach Mitteilung des MS von der Landesregierung bereits eingeplant.

Zu den §§ 3 - Örtliche Pflegeberichte - und 4 - Örtliche Pflegekonferenzen:

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens habe in der Anhörung zum Gesetzentwurf mit Blick auf die zu diesen Paragrafen vorgesehenen Änderungen Konnexitätswirksamkeit geltend gemacht, was nach Auffassung des GBD dem Grunde nach zutreffend sei.

Bei § 3 dürfte es sich zwar - anders als die kommunalen Spitzenverbände vorgetragen hätten - nach Auffassung des GBD nicht um eine neue Aufgabenübertragung handeln, da eine entsprechende Regelung, mit der die Kommunen zur Erstellung von örtlichen Pflegeberichten verpflichtet würden, bereits seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Pflegegesetzes 2003 bestehe bzw. es bereits seit 1996 eine entsprechende Vorgängerregelung gebe. Jedoch könnte mit den im Gesetzentwurf vorgesehenen weitergehenden Vorgaben zur Erstellung der örtlichen Pflegeberichte und zu ihren Inhalten eine Standarderhöhung mit Blick auf die Wahrnehmung der kommunalen Aufgaben vorliegen, die ebenfalls zu Kostenerhöhungen führen könnten, deren Ausgleich gesetzlich geregelt werden müsse.

Die Regelung in § 4 hingegen sei bisher eine Kannregelung gewesen, die Einrichtung der örtlichen Pflegekonferenzen also eine freiwillige Aufgabe der Kommunen, die nun erstmals verpflichtend werden solle. Damit liege auch hier dem Grunde nach Konnexitätswirksamkeit vor.

Jedoch blieben in beiden Fällen die sich hieraus ergebenden Kosten für die Kommunen nach Berechnungen des MS unter den Beträgen, die in der Literatur zur Konnexitätsregelung - Artikel 57 Abs. 4 NV - als erheblich angesehen würden. Der federführende Ausschuss habe insoweit keine Bedenken geäußert.

Zu § 10 a - Förderung von vollstationären Pflegeeinrichtungen für Kurzzeitpflegeplätze:

Der neue § 10 a beruhe auf dem Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen in Vorlage 25 und

schaffe einen Tatbestand zur Förderung eingestreuter Kurzzeitpflegeplätze. Ein solcher sei in dem in die Verbandsbeteiligung gegebenen Referentenentwurf der Landesregierung bereits einmal vorgesehen gewesen, dann aber nicht in den Gesetzentwurf übernommen worden. Die dafür erforderlichen Haushaltsmittel seien mit der politischen Liste in den Haushaltsentwurf 2022/2023 eingestellt worden.

Absatz 2 Satz 2 sehe im Übrigen vor, dass die Förderung je Landkreis oder kreisfreier Stadt auf einen Platz je 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner begrenzt sei. Der federführende Ausschuss habe Satz 2 um einen Halbsatz ergänzt, mit dem sichergestellt werden solle, dass für den Fall, dass in einer Kommune nicht so viele Anträge auf Förderung von Kurzzeitpflegeplätzen gestellt würden, wie nach Satz 2 in der Fassung des Änderungsvorschlags grundsätzlich möglich sei, mit den verbleibenden Mitteln weitere Pflegeplätze in anderen Kommunen gefördert werden könnten.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) fragte, ob es eine Zuordnung von Fördermitteln zu Landkreisen und kreisfreien Städten auf Basis der jeweiligen Haushalts-titel gebe und, falls ja, wie der Schlüssel für diese Zuordnung sei bzw. ob er schon feststehe oder erst im Nachhinein festgelegt werde.

Diese Frage stelle sich, so Abg. Thiele, weil im Grunde erst zum Jahresende bekannt sei, ob ein Landkreis die ihm zustehenden Fördermittel verfallen lasse und sie somit an einen anderen Landkreis übertragen werden könnten.

MR'in **Dr. Schröder** (GBD) antwortete, da der Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen verhältnismäßig kurzfristig eingebracht worden sei, habe der GBD die Regelung nicht abschließend prüfen und mit dem MS erörtern können. Der GBD habe sich daher darauf beschränkt, das nach der Entwurfsbegründung und nach Aussage des MS Gewollte zu präzisieren.

In der Tat stelle sich mit Blick auf die Förderbegrenzungsregelung in § 10 a Abs. 2 Satz 2 die Frage - auch schon im Hinblick auf die Fassung des Referentenentwurfs bzw. des Änderungsvorschlags -, nach welchen Kriterien entschieden werde, welche Pflegeplätze gefördert würden, wenn die Zahl der Pflegeplätze in einer Kommune, für die eine Förderung beantragt werde, insgesamt größer sei als die Zahl der nach Absatz 2 Satz 2 förderbaren Plätze.

Das MS habe erklärt, dass die Meinungsbildung im MS hierzu noch nicht abgeschlossen sei, und daher darum gebeten, aufzunehmen, dass dieser Punkt über den Verordnungsweg geregelt werden solle. In Nr. 11 des § 11 - Verordnung zur Durchführung der Förderung von Pflegeeinrichtungen - sei nun deshalb geregelt, dass die Landesregierung durch Verordnung das Nähere über die Auswahl der Pflegeplätze, für die Zuschüsse nach § 10 a gewährt würden, bestimme, also auch darüber, in welchen Landkreisen weitere Pflegeplätze gefördert werden sollten bzw. ab welchem Zeitpunkt die Mittel übertragen werden könnten.

Der GBD habe auf Seite 23 f. der Vorlage 25 rechtliche Bedenken bezüglich der Frage formuliert, ob diese Ordnungsregelung bestimmt genug sei, weil sich aus ihr nicht erkennen lasse, mit welcher Tendenz oder Zielrichtung von ihr Gebrauch gemacht werden solle.

Beschluss

Der - mitberatende - **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses an, den Gesetzentwurf mit Änderungen (Vorlage 26) anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: -

Enthaltung: GRÜNE, FDP

Tagesordnungspunkt 3:

Hochschulen sind digitale Präsenzeinrichtungen - für ein sicheres Wintersemester 2021/2022

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/9877](#)

*erste Beratung: 117. Plenarsitzung am
15.09.2021*

federführend: AfWuK

*mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39
Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF*

Mitberatung

*Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des
federführenden Ausschusses (Annahme in geänderter
Fassung)*

Wortmeldungen ergaben sich nicht.

Beschluss

Der - mitberatende - **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des - federführenden - Ausschusses für Wissenschaft und Kultur an, den Antrag in geänderter Fassung anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 4:

Konsequentes Vorgehen gegen kriminelle Familien-Clans

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/1521](#)

erste Beratung: 25. Plenarsitzung am 13.09.2018

federführend: AfRuV

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39

Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF

mitberatend gem. § 28 Abs. 4 i. V. m. § 39 Abs. 3

Satz 1 GO LT: AfluS

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Ablehnung)

Wortmeldungen ergaben sich nicht.

Beschluss

Der - mitberatende - **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des - federführenden - Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen an, den Antrag abzulehnen.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: GRÜNE, FDP

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 5:

Für eine Generation der Chancen statt einer Generation Corona - Kindern und Jugendlichen nach Corona wieder Chancen ermöglichen

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/9215](#)

*erste Beratung: 109. Plenarsitzung am
11.05.2021*

federführend: KultA

mitberatend: AfSGuG

*mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39
Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF*

Mitberatung

*Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des
federführenden Ausschusses (Ablehnung)*

Wortmeldungen ergaben sich nicht.

Beschluss

Der - mitberatende - **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des - federführenden - Kultusausschusses an, den Antrag abzulehnen.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: GRÜNE, FDP

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 6:

Kein Kind zurücklassen! Ein Bildungsschutzschirm für Kinder und Jugendliche

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -
[Drs. 18/8498](#)

*erste Beratung: 100. Plenarsitzung am
19.02.2021*

federführend: KultA

*mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39
Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF*

Mitberatung

*Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des
federführenden Ausschusses (Ablehnung)*

Wortmeldungen ergaben sich nicht.

Beschluss

Der - mitberatende - **Ausschuss** schloss sich der
Beschlussempfehlung des - federführenden - Kul-
tusausschusses an, den Antrag abzulehnen.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: GRÜNE, FDP

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 7:

Garantiert mobil: Mit niedersächsischer Mobilitätsgarantie Zugang für alle Menschen zu einem verlässlichen, regelmäßigen und bezahlbaren ÖPNV schaffen!

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/9587](#)

erste Beratung: 115. Plenarsitzung am 08.07.2021

federführend: AfWAVuD

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Ablehnung)

Wortmeldungen ergaben sich nicht.

Beschluss

Der - mitberatende - **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des - federführenden - Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung an, den Antrag abzulehnen.

Zustimmung: SPD, CDU, FDP

Ablehnung: GRÜNE

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 8:

Vorlagen

Vorlage 432

Wiederbesetzung von Stellen gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bestimmungen zu den Personalausgaben (Kapitel 0201, 0301, 0309, 0318, 0321, 0523, 0601, 0901, 1101, 1506 und 1555)

Schreiben des MF vom 25.11.2021

Az: 12 1 - 04031/2021-11

Der **Ausschuss** nahm die Vorlage ohne Aussprache zur Kenntnis.

Vorlage 436

Aufgabenübertragung nach § 5 des Gesetzes über die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBankG) zur Umsetzung des § 21 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) sowie des § 21 a KHG

Schreiben des MS vom 06.12.2021

Der **Ausschuss** nahm die Vorlage ohne Aussprache zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 9:

Unterrichtung durch den Minister für Wissenschaft und Kultur, Björn Thümler, über den aktuellen Sachstand der Bauvorhaben an der Universitätsmedizin Göttingen (UMG) und der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH)

dazu: Vorlage 433

Unterrichtung

Minister **Thümler** (MWK): Neben der üblichen Regelunterrichtung möchte ich Sie heute insbesondere über das Thema Klimaschutz mit Blick auf die beiden Bauprojekte und das Controllingkonzept der DBHN informieren. Wir haben Ihnen zum Termin heute neben dem Controllingkonzept in der Vorlage 433 eine Präsentation zukommen lassen, die Herr Landré noch ausführlich erläutern wird.

Nun zunächst zum Klimaschutz in den beiden Projekten, der hier im Haushaltsausschuss im Rahmen der letzten Unterrichtungen bereits Thema war. Wir haben damals auch mitgeteilt, dass dazu ein Gutachten beauftragt wurde, zu dem ich heute berichten kann.

Eines der obersten Projektziele ist der Klimaschutz und die damit erforderliche Reduzierung der CO₂-Emissionen sowie eine nachhaltige Bauweise.

Um dieses Ziel zu erreichen, wird für den Gesamt-CO₂-Fußabdruck der beiden Bauprojekte neben der Betrachtung der Betriebsphase, bei der der höchste Effekt hinsichtlich der Einsparung von CO₂ erzielt werden kann, auch die Herstellungsphase der Bauprojekte betrachtet. Dies ist wichtig, da z. B. die Herstellung von Zement für Beton ein großer CO₂-Emittent ist.

Diese frühzeitige Betrachtung und proaktives Handeln für den Klimaschutz führen z. B. in der Baustufe 1 zu konkreten Vorschlägen und Vorgaben, die durch die Planer geprüft und - soweit sie erfolgversprechend und angemessen sind - umgesetzt werden. Beispiele für die bevorstehende Prüfung sind:

- eine Holzhybridkonstruktion anstelle einer konventionellen Konstruktion,
- der Einsatz von CO₂-optimiertem Zement und

- eine autarke Wärmepumpe mit innovativem Energiekonzept, also Nutzung der Abwärme und Einsatz von regenerativer Energie.

Zusammenfassend kann ich Ihnen sagen, dass der Klimaschutz und die damit erforderliche Reduzierung der CO₂-Emissionen wichtige handlungsleitende Aspekte bei den beiden Bauprojekten sein werden. Dies wird in der Folge immer weiterentwickelt werden; denn die technische Entwicklung in diesem Bereich ist rasant. Gerade beim Thema CO₂-optimierter Zement entwickeln die Bauforscher in Braunschweig sensationelle Dinge, die im Rahmen der Bauprojekte durchaus das eine oder andere sozusagen auf den Kopf stellen.

Ich komme nun zur Regelunterrichtung.

Zunächst zur Medizinischen Hochschule Hannover:

In der letzten Regelunterrichtung hatte ich mitgeteilt, dass die bauliche Entwicklungsplanung (BEP) von der Hochschulmedizin Bau- und Gebäudemanagement Hannover GmbH (HBG) vorgelegt und von den Gesellschafterinnen verabschiedet sowie von der DBHN positiv votiert worden war.

Im Verlauf der weiteren Abstimmungen zwischen MHH und Dachgesellschaft wurde jedoch deutlich, dass die Verzahnung der baulichen Entwicklungsplanung mit dem Betriebssicherungskonzept für den Bestand (BSKB) aufgrund vielfältiger Schnittstellen noch besser ausgestaltet werden kann, als dies bisher der Fall ist.

Mit einer Nachschärfung der Konzepte und Planungen können baufachlich, betriebsorganisatorisch und betriebstechnisch optimierte Bauprogramme für den Neubau und den Bestand entwickelt und vorgelegt und so die Anforderungen des Landes - und sicherlich auch die Erwartungen dieses Ausschusses - nach einer verbesserten Gesamtwirtschaftlichkeit erfüllt werden. Vor diesem Hintergrund hat bereits im September ein Termin mit allen Beteiligten stattgefunden. Gemeinsames Ziel ist es, mit der zeitgleichen Fertigstellung einer überarbeiteten baulichen Entwicklungsplanung und dem Betriebssicherungskonzept für den Bestand ein für das Land gesamtwirtschaftlich noch tragfähigeres Konzept für den Neubau und den Bestand zu erreichen.

Infolgedessen musste die DBHN ihr positives Votum zur baulichen Entwicklungsplanung und in

Konsequenz das MWK den Finanzhilfebescheid vom 17. Mai 2021 für die Aufstellung der Bauabschnittsplanung widerrufen. Damit hat das MWK sichergestellt, dass im Rahmen der Erstellung der Bauabschnittsplanung für einen ersten Inbetriebnahmeabschnitt den nachgeschärften Rahmenbedingungen Rechnung getragen wird.

Man könnte das, wenn man wollte, als formelle Anerkennung einer Projektstörung betrachten. Diesen Begriff erwähne ich, weil er auch im Controlling-Handbuch auftaucht. Hintergrund ist, dass an der MHH noch immer ein sehr großer Sanierungsstau bei den Bestandsbauten besteht. Hier muss im Rahmen der Neubauplanung eine optimierte Abstimmung erfolgen, damit nicht beispielsweise ein Gebäudeteil neu gebaut wird, von dem man am Schluss nicht weiß, wie er weitergenutzt werden soll. Übergangs- bzw. Ersatzbauten sind nur dann wirtschaftlich und für den Betrieb erforderlich, wenn sie im Anschluss für einen anderen Zweck vernünftig weitergenutzt werden können. Denn auch Übergangsbauten kosten Geld.

Im Rahmen des Neubaus der Krankenversorgung wird jetzt also genau geprüft, was konkret neu gebaut werden muss, inwiefern der Altbestand genutzt werden kann oder ob Interimsbauten erforderlich sind, und, wenn ja, wie sie gebaut werden müssen, um einer sinnvollen Nachnutzung zugeführt werden zu können. Das ist sozusagen ein revolvierendes System von Neubau, Ersatzbau und Bestandssanierung, das vernünftig ineinandergreifen soll, damit die MHH am Ende schnell - schneller, als wenn nur Neubauten entstanden - und vernünftig weiterarbeiten kann.

Die konkrete Aufgabenstellung für die bauliche Entwicklungsplanung und das Betriebssicherungskonzept für den Bestand wurde durch das MWK und die DBHN parallel ausgearbeitet, synchronisiert und der HBG sowie der MHH Anfang November 2021 übergeben. Derzeit werden noch Rückfragen der HBG und der MHH zur Aufgabenstellung mit dem Ziel geklärt, die Anpassungsbedarfe mit dem Konzept der zentralen Steuerung zu synchronisieren. So wird die notwendige Überarbeitung der baulichen Entwicklungsplanung und des Betriebssicherungskonzepts für den Bestand durch die HBG und die MHH nun zeitnah und konsequent im Sinne der Vorgaben realisiert werden können.

Zur Universitätsmedizin Göttingen:

Nachdem der Haushaltsausschuss die Bauabschnittsplanung der Baustufe 1 am 8. September 2021 zur Kenntnis genommen hat, hat die Baugesellschaft der UMG den Finanzhilfeantrag für die gesamte Baustufe 1 am 1. November 2021 bei der DBHN zur Prüfung eingereicht. Die DBHN konnte aufgrund erfolgter Vorabstimmungen bereits am 3. November 2021 ein positives Votum erteilen. Nachdem das Votum inzwischen auch vom MWK auf Plausibilität geprüft wurde und letzte Anmerkungen eingearbeitet werden, ist beabsichtigt, den Finanzhilfebescheid für die Baustufe 1 über 425,5 Mio. Euro zeitnah durch das MWK auszufertigen.

Vergleichbar ist die Entwicklung in Bezug auf die Baustufe 2. Nachdem dieser Ausschuss am 3. November 2021 der Aufnahme der Einzelmaßnahme „Baustufe 2“ in den Maßnahmenfinanzierungsplan zugestimmt hat, hat die Baugesellschaft UMG auf Grundlage dieser Beschlussfassung den Finanzhilfeantrag für die Bedarfsplanung der Baustufe 2 am 3. November 2021 bei der DBHN zur Prüfung eingereicht. Dieser Antrag betrifft die Baunebenkosten, die für die Erstellung der Bauabschnittsplanung für die Baustufe 2 anfallen.

Da der Antrag bereits im Vorfeld mit der DBHN abgestimmt wurde, konnte die DBHN schon am 4. November 2021 ein positives Votum erteilen. Auch dieses Votums wurde inzwischen vom MWK auf Plausibilität geprüft. Der entsprechende Finanzhilfebescheid wurde, wie geplant, am 6. Dezember erlassen.

Im nächsten Schritt wird die Baugesellschaft der UMG die Bauabschnittsplanung als Konkretisierung der Baustufe 2 erstellen. Auf dieser Grundlage kann die Baugesellschaft der UMG sodann einen konkreten Finanzhilfeantrag für die gesamte Baustufe 2 stellen. Erst mit Vorlage des Finanzhilfebescheids werden dann die erforderlichen Mittel für die eigenverantwortliche Umsetzung der Planung sowie der Baumaßnahme gewährt.

Zum Schluss nun zum Controllingkonzept der DBHN:

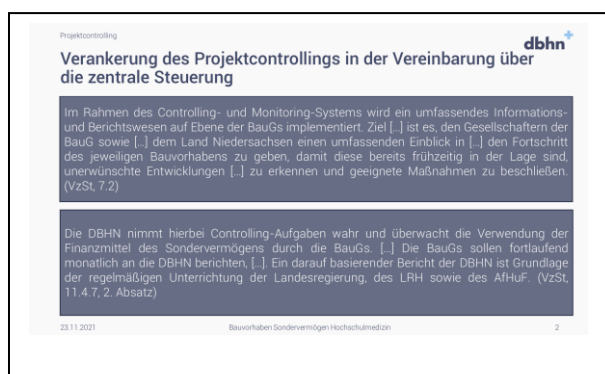
Das Konzept wurde am 13. Oktober 2021 von der DBHN mit den jeweiligen Mitgesellschafterinnen und den beiden Baugesellschaften final vereinbart. Sie haben es bereits erhalten. Zum besse-

ren Verständnis haben wir eine Präsentation vorbereitet, anhand derer Herr Landré nun zu den Einzelheiten ausführen wird.

Herr **Landré** (DBHN) führte anhand der als **Vorlage 433** verteilten Präsentation Folgendes aus:

Den wesentlichen Inhalt des 80-seitigen Organisationshandbuchs haben wir Ihnen auf zehn Folien aufbereitet.

Wir werden Ihnen voraussichtlich die ersten wesentlichen Ergebnisse mit Blick auf die beiden Bauprojekte im Januar vorlegen können; dann beginnt die Quartalsberichterstattung gegenüber dem Haushaltsausschuss.



Auf dieser Folie sehen Sie, wie sich die Verankerung des Projektcontrollings in der Vereinbarung über die zentrale Steuerung niederschlägt. Mit dem Organisationshandbuch konkretisiert sich ein zentraler Grundgedanke der zentralen Steuerung auch als Ergebnis aus den Erfahrungen medienbekannter Großprojekte. Letztendlich geht es darum, dass zentrale Berichtspflichten der Geschäftsführer der Baugesellschaften verankert werden müssen. Dies soll dazu führen, umfassende Transparenz in den Bauprojekten zu erreichen, damit die Entscheider auf Baugesellschaftsebene, aber auch auf Dachgesellschaftsebene bis hin zur Ebene des Haushaltsgesetzgebers objektive Informationen zur Verfügung haben, die erforderlich sind, um in dem Projekt steuernd und entscheidend tätig zu werden - also anlasslos und nicht erst, wenn die Projekte in Schieflage geraten. Dies erfolgt monatlich in Bezug auf die Baugesellschaft und die DBHN sowie das MWK und quartalsweise gegenüber dem Haushaltsausschuss, damit Sie sich ein Bild über das Projekt machen können, um gegebenenfalls frühzeitig reagieren zu können.

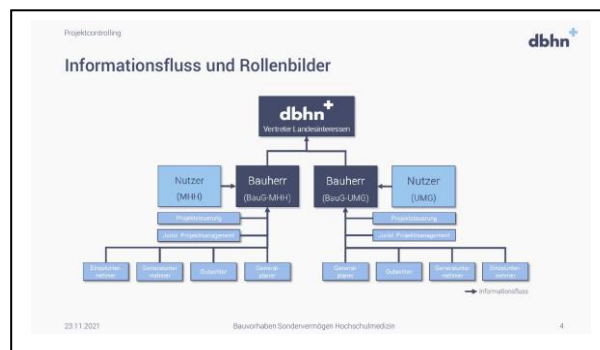
Projektcontrolling **dbhn**

Vereinbarte Projektziele des Organisationshandbuchs der DBHN

Nr.	Ziele	Zielart
1.	Die Gesamtziele der Maßnahme, die erstmalig im Maßnahmenfinanzierungsplan aufgenommen wurden, wurden mit der Fertigstellung des Projektes eingehalten.	Kostenziel
2.	Der Fertigstellungstermin der Maßnahme, der mit dem Finanzhilfbescheid der Maßnahme benannt wurde, wurde erreicht.	Terminziel
3.	Der grundsätzliche Bedarf, also z.B. die klinischen Funktionen wie ein operatives Zentrum, Herz-, Neuro- und Notfallzentrum, die mit der Bauabschrittsplanung formuliert wurden, wurden mit der Fertigstellung des Projektes umgesetzt.	Leistungsziel
4.	Mit der Fertigstellung des Projektes wurde baulich erreicht, dass der Betrieb des Objektes CO ₂ -freundlich erfolgen kann.	Leistungsziel
5.	Mit der Fertigstellung des Projektes wurde baulich erreicht, dass die IT-Infrastruktur eine vollumfängliche Digitalisierung sämtlicher Behandlungs- und Verwaltungsprozesse des Krankenhauses zulässt.	Leistungsziel
6.	Alle Vorgänge, Informationen und Unterlagen, die mit der Umsetzung der Planungs- und Bauaufgabe entstehen, sind in digitaler Form zu er- und verarbeiten.	Leistungsziel

23.11.2021 Bauvorhaben Sondervermögen Hochschulinmedizin 3

Dem Organisationshandbuch vorangestellt ist die strategische Zielsetzung der Projekte. Diese Idee geht auf eine Initiative des Vorstands der UMG zurück, die wir gerne aufgegriffen haben, um deutlich zu machen, dass neben den klassischen Zielen - ein klassisches Ziel ist das Kostenziel, also das Ziel, die Höhe der vom Haushaltsausschuss bewilligten Mittel nicht zu überschreiten; ein weiteres Ziel ist das Terminziel, also die Maßnahmen in dem von Anfang an projektierten zeitlichen Rahmen umzusetzen - die Leistungsziele nicht zu kurz kommen dürfen. Das ist zum einen die Realisierung mit Blick auf den tatsächlichen medizinischen Bedarf - die beabsichtigten medizinischen Leistungen müssen in den errichteten Gebäuden erbracht werden können -, zum anderen sind die CO₂-bezogenen Ziele des Landes genannt. Ziel ist, nicht nur den Bau, sondern auch den späteren Betrieb so umzusetzen, dass diese Großprojekte Vorzeigeprojekte hinsichtlich ihrer zukünftigen CO₂-Effizienz sein können. Schließlich geht es auch um die Implementierung einer IT-Infrastruktur in den Kliniken, die zu einer höheren Leistungsqualität führen soll, aber auch darum, dass diese Projekte digitalisiert und weitestgehend automatisiert realisiert werden können, um einen höhere Transparenz zu ermöglichen.



Auf dieser Folie sehen Sie ein Organigramm, das den Informationsfluss und die Rollenbilder in dieser Struktur abbildet. Die Idee von der Berichter-

stattung, die dann schließlich auch in den Berichten mündet, die Sie erhalten, geht davon aus, dass die Informationen bei der Projektumsetzung bei den jeweiligen Planern - Architekturbüros -, Sachverständigen usw. sowie in bauausführenden Unternehmen entstehen. Sie werden sodann vom juristischen Projektmanagement und der Projektsteuerung der Baugesellschaften eingewertet, um auf dieser Grundlage die Geschäftsführer handlungs- und entscheidungsfähig zu machen.

Darauf aufbauend existiert die monatliche Berichtspflicht der Baugesellschaften gegenüber der DBHN als Bringschuld, um im Interesse des Landes handlungsfähig zu sein.

Die Idee hinsichtlich des Organisationshandbuchs, das wir vorgelegt haben, war, in einem schlüssigen und umfassenden Dokument zu formulieren, welche Anforderungen seitens des Landes an diese Informationsgewinnung bestehen, damit bei den jeweiligen Leistungserbringern von Anfang die Informationen aufbereitet werden, die erforderlich sind, um das Projekt später effizient zu steuern. Unterhalb dieses Organisationshandbuchs werden in Bezug auf die jeweiligen Baustufen die Geschäftsführer Projekthandbücher mit den Auftragnehmern formulieren können, die im Rahmen des Organisationshandbuchs die Details regeln.

ken/Entscheidungen/Änderungen bei der späteren Leistungserbringung können mit Blick auf etwaige Kostensteigerungen relevant werden.

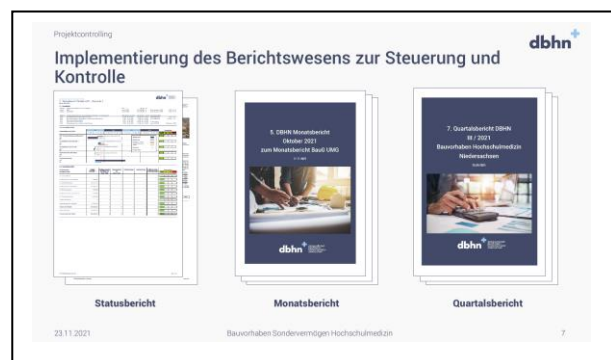
Bei diesem Handbuch handelt es sich um ein Arbeitsmittel, das zukünftig fortgeschrieben und ergänzt werden wird. Es kann dann erfahrungsgemäß durchaus einen Umfang von mehreren hundert Seiten haben.

Projektcontrolling	
dbhn	
Projektsteuerung im Rahmen des Controllingkonzeptes	
Kosten	Kostensteuerung durch die konsequente monatliche Ermittlung und Prüfung der Kennzahlen je Projektstufe. Unverzügliche Stellungnahme und Einleitung von Gegenmaßnahmen bei drohenden Kostenüberschreitungen.
Termine	Terminsteuerung durch die konsequente monatliche Ermittlung und Abgleich der IST-Termine je Projektstufe.
Qualitäten	Kontinuierlicher Abgleich der Planung, des 3D-Gebäudemodells mit den Soll-Vorgaben der Bauabschnittplanung, den Medizin- und Baustandards des Landes Niedersachsen bzw. der aktuell vorliegenden Stufe der zentralen Bauvereinbarung. Prüfung der Planung, des 3D-Gebäudemodells auf Übereinstimmung mit den Kostenvorgaben bzw. Kostenermittlung.
Verträge	Monatlicher Abgleich und Prüfung der Verträge auf Schlüssigkeit, Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den Kosten-, Termin- und Qualitätsvorgaben in jeder Projektstufe.
Risiken / Entscheidungen / Änderungen	Monatlicher Abgleich und Prüfung der Umsetzung der Risikostrategie, des Entscheidungsmanagements und des Änderungsmanagements.
23.11.2021 Bauvorhaben Sondervermögen Hochschulmedizin 6	

Auf dieser Folie haben wir im Einzelnen dargestellt, was genau wir uns in welcher Tiefe anschauen werden. Das wird je nach Projektphase immer detaillierter erfolgen. Unter „Qualitäten“ haben wir konkrete Bearbeitungstiefen festgelegt, die auch durch die Standards in Niedersachsen - Medizinstandards und Baustandards - definiert sind und zukünftig fortgeschrieben werden. Bei den „Qualitäten“ wird sich die Bearbeitungstiefe noch sehr stark danach richten, in welcher Tiefe wir die Funktionalitäten des Building Information Modeling - BIM - implementieren werden. Dies birgt sicherlich ein hohes Potenzial, um frühzeitig Kostenrisiken oder Qualitätsverschlechterungen entgegenzuwirken.



Auf dieser Folie sehen Sie die Einzelheiten des Controllingkonzepts innerhalb des Organisationshandbuchs - das ist das Kapitel 5. Davor ist die Aufbau- und Ablauforganisation beschrieben. Sie sehen hier die sieben thematischen Controllingbereiche Kosten, Termine, Qualitäten, Verträge, Risiken/Entscheidungen/Änderungen. Danach wird gesteuert, und zwar über fünf zeitliche Stufen nach AHO - Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung. Die Parameter Verträge/Risi-

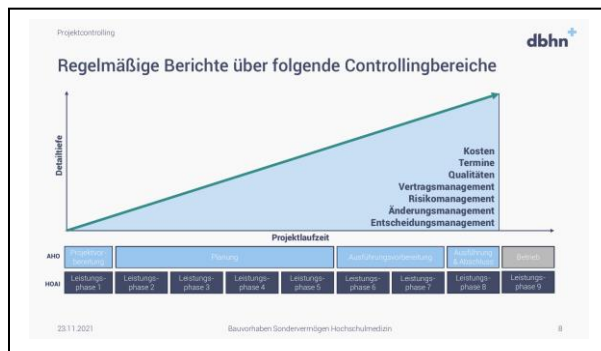


Auf dieser Folie können Sie sehen, wie sich das Berichtswesen zur Steuerung und Kontrolle konkretisiert. Links sehen Sie den Statusbericht, den es im Grunde seit Bestehen der DBHN gibt. Dies ist die interne Berichterstattung von mir als Ge-

schäftsführer an den Aufsichtsrat, in der monatlich in stark visualisierter Form anhand eines Ampelsystems die wesentlichen Projektstände dargestellt werden. Die Ampelfarben erfreuen sich jeweils sehr unterschiedlicher Beliebtheit. Wichtig ist dabei, zu verstehen, dass solche Großbauprojekte nie sozusagen auf einer einzigen grünen Welle reiten werden, sondern es ist normal, dass man immer wieder in Situationen kommt, in denen Handlungsbedarf besteht und man Entscheidungen treffen muss, was durch gelbe oder rote Ampeln symbolisiert wird.

Ein zentrales Dokument ist der Monatsbericht der Baugesellschaften an die DBHN, der auch an die Universitäten, die Baugesellschaften und den Landesrechnungshof weitergeleitet wird. Er hat sich mit Gründung der Baugesellschaften etabliert und ist das zentrale Steuerungsinstrument.

Rechts sehen Sie schließlich den Quartalsbericht, mit dessen Erstellung wir begonnen haben und der dem Haushaltsausschuss dann regelmäßig zur Verfügung gestellt wird.



Hier sehen Sie anhand der jeweiligen zeitlichen Projektphasen strukturiert nach AHO die Detailtiefe in den sieben Dimensionen. Bekannt ist in der Regel die HOAI, die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure. Ganz am Anfang, wo wir uns gerade befinden, steht die Projektvorbereitungsphase, in der der Masterplan, die bauliche Entwicklungsplanung, die Bauabschnittsplanung und die Maßnahmenfinanzierungspläne entstehen. Je weiter es in die bauliche Abwicklung geht, desto detaillierter werden die Betrachtungstiefen.

AHO-Stufen	Informationen BauG	Controllingaufgaben der DBHN
Projektvorbereitung	Kostenrahmen	Prüfung der Kostenkennwerte auf Übereinstimmung mit den Baustandards
Planung	Kostenschätzung auf Grundlage der Vorplanung Kostenberechnung auf Grundlage der Entwurfsplanung Kostensteuerung zur Einhaltung der Kostenziele Rechnungsmanagement für die erteilten Aufträge	Prüfung der Kostenschätzungs- berechnung auf Einhaltung des Kostenrahmens gemäß Finanzhilfebescheid Monatliche Prüfung des Kostenberichts zur Mittelverwendung gemäß dem Finanzhilfebescheid
Ausführungsvorbereitung	Kostenvoranschlag auf Basis des koordinierten und kollisionsfreien Gesamtgebäußenmodells Kostenschlag durch die Ermittlung der Gesamtkosten mit tatsächlich erzielten Angebotspreisen Kostensteuerung zur Einhaltung der Kostenziele Rechnungsmanagement für die erteilten Aufträge	Monatliche Prüfung auf Einhaltung des Kostenrahmens gem. Finanzhilfebescheid Analyse der Ist-Werte im Vergleich zu Vergabe-Soll-Werten
Ausführung & Abschluss	Kostenfeststellung	Überprüfung der Kostenkontrolle der BauG

Hier sehen Sie ein konkretes Beispiel im Controllingbereich Kosten, das zeigt, welche Controllingaufgaben wir im Interesse des Landes wahrnehmen und welcher Prüfungsmaßstab wie unterlegt ist. In der Projektvorbereitungsphase gibt es bei den Baugesellschaften Kostenrahmen, die vom Haushaltsausschuss freigegeben wurden und die wir auf Übereinstimmung mit den niedersächsischen Medizin- und Baustandards geprüft haben. Dann gibt es klassischerweise - wie nach AHO üblich - eine weitere Granularität von Kostenschätzungen, Kostenberechnungen, Kostensteuerungen, den Kostenvoranschlag bis hin zur Kostenfeststellung nach Abschluss des Projektes sowie die jeweiligen Detaillierungsgrade in der Kostensteuerung.

Die „Gegenleistung“ für die Freiheiten, die wir den Baugesellschaften in dieser Projektstruktur geben, ist, dass es zukünftig eine engmaschige Überwachung dieser Kostenentwicklung geben wird. Üblicherweise gibt es im Rahmen einer HU Bau eine deutlich größere Planungstiefe, auf deren Grundlage Sie Mittel freigeben, als es im Rahmen der beiden Großprojekte der Fall ist. Die Gegenleistung, die wir versprochen haben, ist, dass wir Sie zukünftig mit einer erhöhten Transparenz an dem Verfahren beteiligen, damit Sie wissen, wie sich die Projekte entwickeln und ob Steuerungsbedarf zur Einhaltung der Kostenziele besteht.

Das Ganze wird zukünftig durch entsprechende Fachsoftware unterstützt werden, um stets Transparenz zu gewährleisten.



Auf dieser Folie sehen Sie, wie wir uns seitens der Dachgesellschaft die Digitalisierung der Bauvorhaben vorstellen. Für Sie maßgeblich relevant im Rahmen des Projektkommunikationssystems sind das Dashboard - auf der linken Seite - und die Berichte - auf der rechten Seite. Das heißt, die Zahlen, die Basis unserer Berichterstattung an Land bzw. Parlament sind, werden monatlich automatisiert erzeugt werden. Basis der Generierung dieser Zahlen werden u. a. auch digitale Modelle der Gebäude sein - Stichwort „BIM“. Aus der Planung heraus können also Kostenschätzungen über die jeweiligen Phasen erfolgen, die sich in der Projektkommunikationssoftware konkretisieren.



Auf der letzten Folie sehen Sie die Parameter, die für uns mit Blick auf die Digitalisierungsstrategie relevant sind. Maßgebliches Ziel ist eine stärkere Automatisierung von Standardprozessen, indem wir schneller, besser, präziser einen transparenten Blick auf den Projektstand ermöglichen - sowohl was die zeitliche als auch die Kostenentwicklung betrifft. Darin sehen wir den wesentlichen Vorteil dieser Projektstruktur.

So viel zum Stand des Organisationshandbuchs, das sicherlich fortgeschrieben wird. Wir hoffen, damit auch für die Geschäftsführer der Baugesellschaften ein Werkzeug geschaffen zu haben,

das sie in die Lage versetzt, diese Projekte professionell und im entsprechenden zeitlichen und Kostenrahmen bearbeiten zu können.

Aussprache

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Zunächst einmal vielen Dank für die Unterrichtung. Ich denke, man kann feststellen, dass in doch sehr überschaubarer Zeit eine Struktur der Projektsteuerung entstanden ist, die gewährleistet, dass bei diesem Großprojekt nicht nur ein hohes Maß an Transparenz besteht, sondern auch frühzeitige „Alarmsysteme“ eingebaut sind, die dazu führen, dass Fehlentwicklungen aus Sicht des Haushaltsausschusses - also Kostenüberschreitungen in relevantem Umfang - rechtzeitig erkannt werden können. Insofern besteht eine gute Grundlage für Entscheidungen, wenn es darum geht, welche Prioritäten bei den Baumaßnahmen möglicherweise gesetzt werden müssen bzw. was wann in welcher Form realisiert werden kann und was möglicherweise hinterstehen muss. Denn das zur Verfügung stehende Mittelvolumen deckt sicherlich nicht jeden Wunsch ab, aber soll alles Notwendige abdecken. So haben wir es vereinbart.

Ich habe eine konkrete Nachfrage zu dem informativem System mit Blick auf den Haushaltsausschuss, das Sie hier dargestellt haben - Stichworte „Dashboard“ und „Berichte“. Können Sie das noch etwas konkretisieren? Was finden wir auf dem Dashboard bzw. in den Berichten, die Sie liefern? In welcher Form erhalten wir welche Informationen, bzw. müssen wir auf diese Informationen proaktiv zugreifen? Oder werden die Informationen Teil des Quartalsberichts sein, den Sie für uns aufbereiten, damit wir in regelmäßigen Abständen die Projekt-, Kosten- und Leistungsentwicklung sehen können?

Herr **Landré** (DBHN): Zu dem, was Sie ab Januar von uns erwarten dürfen:

Aufgrund des aktuellen Stands der Projekte, die erst jetzt in die bauliche Umsetzung gehen - das betrifft Baustufe 1; bei Baustufe 2 läuft noch die Bauabschnittsplanung -, besteht noch nicht die Notwendigkeit, über alle Feinheiten des Berichtssystems Informationen zu ziehen. Gleichwohl haben wir einen Quartalsbericht in einem Word-Dokument entworfen, den wir - für unsere Zwecke - schon seit einigen Quartalen mit Informationen füllen, sodass die Struktur für uns nicht neu

ist. Darin visualisieren wir durch Grafiken, Balkendiagramme, Kreisdiagramme usw. die wesentlichen Informationen, um sie Ihnen leicht zugänglich zu machen. Das sind z. B. auf der Metaebene die tatsächlichen Mittelab- und -zuflüsse des Sondervermögens. Das heißt, man sieht sehr schnell, welche Mittel tatsächlich im Sondervermögen enthalten sind, welche durch Verpflichtungsermächtigungen abgedeckt sind, welche vom Haushaltsausschuss bewilligt wurden, welche durch einen Finanzhilfebescheid unterlegt sind, welche tatsächlich in Form von Abschlagszahlungen ausgezahlt sind und in welchem Umfang Rechnungen vorliegen. Man kann quasi in Form einer Kaskade nachvollziehen, an welchem Standort in welchem Umfang Mittel zum einen bewilligt und zum anderen verbraucht worden sind. Dann wird, auf jede einzelne Baustufe bezogen, transparent gemacht, welche Mittel dies umfasst, und im Rahmen einer Überprüfung der Meilensteine in dem jeweiligen Projekt kann man sehen, ob es zu zeitlichen Verzögerungen kommt.

Das Ganze wird visuell farblich aufbereitet sein im Rahmen des angesprochenen Ampelsystems, sodass Sie in die Lage versetzt werden, auf der Metaebene die wesentlichen kritischen Punkte zu identifizieren, bei denen Handlungsbedarf besteht. Das kaskadiert natürlich; es gibt manchmal z. B. Ampelschaltungen auf Gelb im Miteinander mit den Baugesellschaften, die aber insoweit unkritisch sind, als relevantere Meilensteine dadurch nicht gefährdet sind - da ist die Ampel dann trotzdem grün. Aber sobald die wesentlichen Schritte beginnen, wird es zu Einfärbungen kommen.

Ich kann mir durchaus vorstellen, dass man mit der Einführung der jeweiligen Fachsoftware, die bei der UMG zum Teil schon ausgeschrieben worden ist - dabei ging es um kaufmännische Software -, aus den Zahlen diese Diagramme ziehen könnte. Ob wir das tatsächlich elektronisch zur Verfügung stellen, müssen wir sehen. Bis man wie in einem Business-Analytics-Tool die Kostengruppen anklicken und sich dann sozusagen immer tiefer hineinklicken kann, wird es aber sicherlich noch zwei oder drei Jahre dauern. Denn wir müssen erst die Planungsphase verlassen und in die Bauphase kommen. Wir sind hier aber dankbar für Rückmeldungen, was Ihre Bedarfe sind. Denn wir möchten Ihnen die Informationen geben, die Sie brauchen. Deswegen ist es wichtig, dass wir wissen, ob Sie aus Ihrer Sicht zu viele oder zu wenige Informationen erhalten.

Abg. **Christian Grascha** (FDP): Ich habe drei Nachfragen zu den Ausführungen von Minister Thümler.

Erstens. Zum Klimaschutzkonzept interessiert mich das Thema Wirtschaftlichkeit. Inwiefern führen diese Maßnahmen zu Mehrkosten?

Zweitens zur MHH: Wenn man so ein revolvierendes Konzept erstellt, wie Sie es dargestellt haben - in welcher Größenordnung wird da jetzt geplant? Welches Volumen wird da unter dem Strich bewegt? Denn die Mittel sind ja begrenzt.

Drittens. Zur UMG haben Sie gesagt, der Finanzhilfeantrag sei gestellt und der Bescheid in Höhe von 425 Mio. Euro sei für die erste Baustufe erteilt. Für die zweite Baustufe sei das auch erfolgt. Können Sie hier noch den Betrag in Euro nennen?

Minister **Thümler** (MWK): Was das Thema Klimaschutzkonzept und Wirtschaftlichkeit angeht, hatte ich angedeutet, dass man das in der Tat abwägen muss. In dem erwähnten Gutachten ist das dargestellt: Wenn man von einer Betriebslaufzeit der Gebäude von ungefähr 40 Jahren ausgeht, dann muss man auch die CO₂-Bilanz über diesen Zeitraum betrachten. Dann muss man entscheiden, was man sozusagen zu Beginn einsetzt, um am Ende einen Benefit zu haben. Das ist die wirtschaftliche Abwägung.

Man könnte am Anfang relativ viel im Bereich Klimaschutz machen, aber damit den Lebenszyklus des Gebäudes gegebenenfalls auch deutlich verkürzen, sodass es unwirtschaftlich wird. Ein extremes Beispiel wäre, wenn man das Gebäude komplett aus Holz errichten würde - in dem Wissen, dass das dann nicht 40 Jahre Bestand hätte. Das wäre sicherlich nicht sinnvoll. Deswegen wird es eine Hybrid-Lösung werden - Beton, Holz usw. werden kombiniert. Der Beton wird aber CO₂-optimiert sein. Das wiederum führt dazu, dass sich die Wirtschaftlichkeit darstellen lässt. Das ist eine Aufgabe in der Bauplanung.

Wir versuchen also, beides miteinander in Einklang zu bringen - Klimaschutz und CO₂-Minimierung in Bau und Betrieb, aber auch Wirtschaftlichkeit in Bau und Betrieb. Das muss sich die Waage halten. Vor diesem Hintergrund ist die Idee aufgekommen, mit einem externen Kraftwerk zusammenarbeiten, um durch die Nutzung der Abwärme des Gebäudes selbst einen Beitrag zum Heizen leisten zu können. Das muss noch

durchgerechnet und abgewogen werden. Von den Kosten her betrachtet, sind die Systeme vergleichbar. Auch der technische Stand zu dem Zeitpunkt, zu dem wir mit dem Bauen anfangen, wird entscheidend sein. Deswegen ist die Verbindung mit den Forschungseinheiten in diesem Bereich besonders wichtig. Es wird dann auf der Höhe der Zeit geprüft, was möglich ist.

Zu Ihrer Frage nach der MHH: Nehmen wir einmal an, die Frauenheilkunde der MHH, die sich in einem soliden Bestandsgebäude befindet, sollte in den Neubau umziehen - was in der Realität nicht der Fall ist. Dann müsste man vorher die Frage stellen, ob das überhaupt sinnvoll ist oder ob dieses Gebäude so speziell auf den Bereich Frauenheilkunde ausgerichtet ist, dass andere klinische Bereiche dort nur unter erheblichem Aufwand untergebracht werden könnten.

Solche Fragen muss man klären, bevor der Bau beginnt. Genau das passiert jetzt: Die MHH prüft in Abstimmung mit der Baugesellschaft und der DBHN, welche Bereiche zu welchem Zeitpunkt umziehen müssen, welche Interimsbauten notwendig sind und wie man die Interimsbauten so gestaltet, dass man sie anschließend für einen anderen klinischen Zweig nutzen kann. Dies jetzt abzustimmen, ist sinnvoll; denn in der Tat stehen für den Neubau der MHH die 1,05 Mrd. Euro zuzüglich der Mittel für die Sanierung im Bestand nur einmal zur Verfügung. Für diese Mittel muss das Optimum herausgeholt werden.

Zu Ihrer Frage nach dem Finanzhilfebescheid für die zweite Baustufe kann Herr Landré etwas sagen.

Herr **Landré** (DBHN): Die Maßnahme selbst wird 180 Mio. Euro plus Risikokosten umfassen. Bewilligt worden sind aber nur 500 000 Euro für die Bauabschnittsplanung. Denn dort soll ein externer Betriebsorganisationsplaner von der Baugesellschaft der UMG eingesetzt werden, um das zu erarbeiten. Mehr ist für das kommende Jahr auch nicht erforderlich, weil die Begleitung dieser Bauabschnittsplanung im Übrigen durch Eigenleistung der Baugesellschaft erfolgen wird.

Abg. **Alptekin Kirci** (SPD): Zunächst einmal ist sehr zu begrüßen, dass Sie den Aspekt des klimafreundlichen Bauens aufgenommen haben, wobei in der Tat zu berücksichtigen ist, dass die Laufzeit der Gebäude 40 Jahre betragen soll.

Ich habe noch eine Frage zum Thema ÖPNV-Anschluss an die MHH. Gibt es hier einen neuen Sachstand?

Minister **Thümmler** (MWK): Der ÖPNV-Anschluss fällt nicht in die Zuständigkeit des MWK. Aber ich kann dazu sagen, dass es zu diesem Thema einen runden Tisch gegeben hat, an dem das MWK sowie auch das MW quasi als Zuhörer beteiligt waren. Sowohl die Region Hannover als auch die Stadt Hannover stehen mit der MHH hierzu in einem sehr engen Austausch und beraten darüber, welche Ausbauvariante die sinnvollste ist. Das hat auch mit dem Neubau der MHH selbst zu tun: Das Baufeld ist klar beschrieben. Es kommt jetzt darauf an, wie die Zutrittsmöglichkeiten usw. gestaltet werden. Das MWK hat hier aber keinen Einfluss genommen, sondern das läuft über die Region und die Stadt Hannover. Letztendlich geht es dann auch um die Frage der Finanzierung über GVFG-Mittel usw.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Herr Landré, Sie hatten das Ampelsystem angesprochen. Ich habe es so verstanden, dass sich dieses System im Wesentlichen auf die Zeitschiene bezieht. Aber eigentlich brauchen wir ein doppeltes Ampelsystem: Eines müsste uns darüber informieren, welche Projekte zeitlich kritisch werden könnten - durch eine gelbe bzw. rote Ampelschaltung -, und eines müsste uns darüber informieren, welche Projekte kostenmäßig kritisch werden könnten.

Bei öffentlichen Bauten - das kennen wir - kann man es ja üblicherweise nicht mehr einfangen - jedenfalls nicht vollständig -, wenn ein Zeitplan oder ein Kostenplan ins Rutschen kommen. Wie also kann verhindert werden, dass am Schluss sozusagen alle Ampeln auf Rot stehen, sodass sie eigentlich keine Aussagekraft mehr bezüglich zeit- und kostenkritischer Entwicklungen haben? Wird dann nachjustiert, wenn der Haushaltsausschuss sozusagen Korrekturbeschlüsse gefasst hat?

Herr **Landré** (DBHN): Sicherlich ist es nicht sinnvoll, wenn man sozusagen vor lauter Rot die Ampel nicht mehr sieht, wobei ich hoffe, dass uns dieses Szenario nie treffen wird.

Das System muss natürlich so gestaltet sein, dass man damit arbeiten kann. Es geht nicht darum, Missstände aufzuzeigen, um sozusagen ein Finger-Pointing zu machen. Es geht darum, handlungsfähig zu bleiben.

Das Ampelsystem bezieht sich übrigens nicht nur auf die beiden von Ihnen genannten Dimensionen, sondern auf alle sieben Controlling-Dimensionen. Denn auch z. B. das Vertragsmanagement muss überwacht und gesteuert werden. Hierbei geht es immer um Steuerungsfähigkeit.

Die Ampeln haben im Übrigen vier Farben: neben rot und grün auch gelb und orange. Es ist definiert, wann welche Farbe zum Tragen kommt.

Wir haben uns noch nicht in der Situation befunden, dass etwas sozusagen auf null hätte gestellt und eine rote Ziellinie als grün hätte definiert werden müssen. Ich will mich noch nicht festlegen, wie die Darstellungsweise sein wird. Aber um den Erfolg des Projektes nach den strategischen Zielen zu bemessen, wird es keine Anpassung der strategischen Ziele geben. Es wird keine Anpassung der haushalterischen Vorgaben geben, sondern die nominale Welt mit den von Ihnen gefassten Beschlüssen gilt. Es gilt auch die Zeitvorgabe. Wenn wir festlegen, dass wir 2028 fertig sein wollen, dann werden wir nicht 2025 sagen: Das war nur eine Idee, wir werden erst 2030 fertig und stellen die Ampel wieder auf Grün. - Der einmal festgelegte Maßstab gilt.

Dazu, wie diese Struktur operativ auf der Arbeitsebene lebensfähig gehalten wird, kann es noch Abweichungen geben. Aber der objektive Maßstab ist unverrückbar.

Minister **Thümler** (MWK): Um das kurz zu ergänzen: Auf den hinteren Seiten des Organisationshandbuches stehen die Terminvorgaben. Danach werden die Ampeln geschaltet. Zum Beispiel ist die Vorlagefrist für den Ausschuss für Haushalt und Finanzen mit zehn Tagen angegeben. Wenn diese Frist nicht eingehalten wird, wird die Ampel sofort mindestens auf Gelb geschaltet bzw. wenn sie überzogen wird, auf Rot.

Abg. **Gerald Heere** (GRÜNE): Ich habe zwei Fragen.

Die erste betrifft die CO₂-freundliche Bauweise und den CO₂-freundlichen Betrieb. Findet man dieses Thema im Controllingkonzept unter der Überschrift „Qualitäten“, wo Qualitätsziele mit Blick auf die Bauweise usw. festgelegt wurden?

Die zweite Frage betrifft das Thema Wirtschaftlichkeit dieser Bauweise. Hier werden Sie sicherlich mit Annahmen in Bezug auf CO₂-Preise in der Zukunft usw. operieren. Denn gerade im Zusammenhang mit dem Thema Heizkosten werden

solche Fragen eine wesentliche Rolle spielen. Wenn sich der Preis sehr dynamisch nach oben entwickelt, werden die Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit solcher Bauten höher. Inwiefern haben Sie das mit eingerechnet?

Herr **Landré** (DBHN): Das Thema CO₂-Neutralität ist tatsächlich ein eigenständiges strategisches Ziel. Hinsichtlich der Qualitäten im späteren Controllingkonzept haben wir keinen objektiven Maßstab eingeführt, an dem wir die Zielerreichung insofern messen, als wir sagen würden: Wir wollen z. B. DGNB-Standard Silber, Gold oder Platin erreichen.

Wir haben das deshalb nicht gemacht, weil wir meinen, dass diese Standards für diese Sonderbauten nicht passend sind. Der DGNB-Standard ist 2013 anhand von Wohnungsbauprojekten entwickelt worden. Er hat faktisch schon einen gewissen historischen Wert und gewisse Schwächen, jedenfalls was die CO₂-Neutralität betrifft. Er hat eher das Thema Nachhaltigkeit im Blick; denn man kann Maßnahmen in der Darstellung und der äußeren Gestaltung ergreifen, um Umweltaspekte zu kompensieren. Wir dagegen haben sozusagen einen absoluten Maßstab gewählt, indem wir sagen: Wir wollen so viel erreichen, wie wir wirtschaftlich vertretbar erreichen können. Uns interessiert es nicht, ob wir dafür eine Bronze-, Silber- oder Goldplakette bekommen, sondern es geht um die Erfüllung objektiver Normen. Natürlich gilt „je mehr desto besser“ - soweit es wirtschaftlich vertretbar ist und die Erfüllung des Versorgungsauftrags - das ist eine absolute Zielsetzung - der Universitätskliniken dadurch nicht geschmälert wird. Denn natürlich kommt es im Zuge des Rettens von Leben und der Heilung von Menschen zu Energieverbräuchen, die nicht verhandelbar sind. Wenn ein MRT eingeschaltet wird, wird Strom in einer Menge verbraucht, mit der man mehrere Straßenzüge in Hannover versorgen könnte. Daran ist aber nichts zu ändern.

Hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit gilt das ebenso. Es liegen zum derzeitigen Zeitpunkt keine Wirtschaftlichkeitsberechnungen mit Blick auf den Lebenszyklus einer konkreten Baumaßnahme vor, sondern wir haben Kennziffern, die sehr anschaulich zeigen, dass die maßgebliche CO₂-Einsparung auf der Betriebsseite erfolgen wird, was wir durch die Bauweise ermöglichen. Im Moment gibt es zumindest teilweise die sehr angenehme Prognose, dass gewisse Wirtschaftlichkeitskriterien und CO₂-Einsparungskriterien Hand in Hand gehen, nämlich durch einen verminderten Ener-

gieverbrauch. Faktisch wäre es heute allerdings so, dass sich der Einsatz energieneutraler oder regenerativer Energien erst einmal negativ auf den Strompreis auswirken würde. Niemand weiß, wohin die Reise geht. Meine Wahrnehmung ist, dass in Deutschland zukünftig der Anteil an regenerativen Energieerzeugern steigen und damit der Preis sinken wird.

Solche Berechnungen werden wir erst dann durchführen können, wenn wir eine Planung haben. Wir brauchen nach HAOI eine Planung der Gebäude, um das wirklich durch Ingenieurbüros berechnen lassen zu können. Die Stoßrichtung ist aber klar. Wir wollen in diese Richtung, und wir wollen sowohl die Eurobeträge als auch die CO₂-Potenziale berechnen.

Vorlage 433

Regelunterrichtung zu den Baumaßnahmen UMG und MHH

Schreiben des MWK vom 25.11.2021

Der **Ausschuss** nahm die Vorlage zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 10:

Unterrichtung durch den Minister für Wissenschaft und Kultur, Björn Thümler, über die Fortschreibung des Hochschulentwicklungsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und den Niedersächsischen Hochschulen

Unterrichtung

Minister **Thümler** (MWK): Die Landesregierung weiß um die besondere Bedeutung des Hochschulentwicklungsvertrages als Instrument zur Festschreibung der hochschulpolitischen Ziele und damit auch als Grundlage für eine positive Entwicklung der niedersächsischen Hochschullandschaft insgesamt. Daher freue ich mich, dass wir - mit Ihrer Hilfe - auch für die kommenden Jahre Planungssicherheit für die Hochschulen schaffen können.

Der 2013 geschlossene Hochschulentwicklungsvertrag wurde 2017 durch einen Fortschreibungsvertrag bis Ende dieses Jahres verlängert.

Vor diesem Hintergrund haben wir intensiv geprüft, um eine Möglichkeit zu finden, den Hochschulentwicklungsvertrag im Laufe dieser Legislaturperiode fortzusetzen.

Die Hochschulen - namentlich die LHK - hatten schon früh Schwerpunkte festgelegt, zu denen aus ihrer Sicht wesentliche Regelungen in einem neuen Vertrag gefunden werden sollten. Diese waren:

1. langfristige Planungssicherheit bezüglich der Hochschulfinanzierung - inklusive jährlichem Inflationsausgleich - ,
2. Maßnahmen für den Hochschulbau angesichts des Sanierungsstaus und
3. Ausbau der Digitalisierungsstrategie im Rahmen der Hochschule.digital Niedersachsen.

Nach intensiven Beratungen innerhalb der Landesregierung ist es angesichts der langfristigen finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die zukünftigen Landeshaushalte leider nicht möglich gewesen, einen neuen Vertrag abzuschließen.

Verständigt haben wir uns daher darauf - an dieser Stelle möchte ich dem MF für die intensiven Gespräche danken, die wir dazu geführt haben -, den Hochschulentwicklungsvertrag ein weiteres Mal, wie schon am Ende der letzten Legislaturperiode 2018, um zwei Jahre - 2022 und 2023 - fortzuschreiben. In der Sitzung des Kabinetts vom 23. November 2021 wurde dies entsprechend beschlossen. Damit stellen wir für die Hochschulen Planungssicherheit für die nächsten zwei Jahre her.

Zugleich schaffen wir durch diese Brückenlösung die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Neuabschluss eines Vertrages zu Beginn der nächsten Legislaturperiode. Das kann - das möchte ich ausdrücklich sagen - auch Vorteile haben; denn dann kann eine wie auch immer zusammengesetzte Landesregierung diesen wichtigen Bereich zum Schwerpunkt machen und die notwendigen Finanzmittel dafür zur Verfügung stellen.

Aussprache

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) begrüßte die Fortschreibung des Hochschulentwicklungsvertrages für die Jahre 2022 und 2023. Diese gebe den Hochschulen eine solide und verlässliche Grundlage, die durch die Haushaltsbeschlüsse in der kommenden Woche haushalterisch abgesichert werde und durch die Zielvereinbarungen mit den einzelnen Hochschulen unterlegt sei, so der Abgeordnete.

Der Haushaltsausschuss könne die Fortschreibung des Hochschulentwicklungsvertrages in der heutigen Sitzung sozusagen ersatzweise für den Landtag zustimmend zur Kenntnis nehmen, da es sich hier faktisch um eine Fortschreibung auf der Basis des Doppelhaushalts 2022/2023 und nicht um einen neuen Vertrag handele.

Minister **Thümler** (MWK) unterstrich die Ausführungen von Abg. Thiele und führte zur Einordnung der Fortschreibung des Hochschulentwicklungsvertrages aus, das MWK sei aktuell dabei, gemeinsam mit den Hochschulen eine strategische Hochschulentwicklung bzw. eine Hochschulplanung zu erarbeiten, wobei sozusagen zwei Linien verfolgt würden.

Zum einen richte sich der Blick auf die nächste Exzellenzstrategie; die Ausschreibung dafür werde voraussichtlich 2025 erfolgen. In diesem Zu-

sammenhang werde im Rahmen einer Potenzialanalyse analysiert, welche Exzellenzen es in Niedersachsen gebe und wie sie dargestellt und sozusagen an den Markt gebracht werden könnten. Dafür erhielten die infrage kommenden Hochschulen - MHH, Uni Göttingen, LUH, Uni Oldenburg, Uni Osnabrück und Uni Lüneburg -, aufgeteilt auf die nächsten vier Jahre, insgesamt 26 Mio. Euro, um den Prozess der Exzellenzwerdung und der Clusterbildung zu verstärken und dies hochschulentwicklerisch zu begleiten.

In der zweiten Linie, die im kommenden Jahr weiter vorangetrieben werden sollte, erfolge eine Potenzialanalyse für alle Hochschulstandorte. Denn es gebe z. B. Hochschulstandorte, die in der Lehrerbildung sehr stark seien, oder auch Fachhochschulstandorte, die eine sehr große Bedeutung im Bereich angewandte Forschung, Transfer in die Wirtschaft usw. hätten. Hierfür sei der Hochschulentwicklungsvertrag passgenau.

Vor diesem Hintergrund sei es auch von Vorteil, dass jetzt nicht ein neuer Hochschulentwicklungsvertrag sozusagen im luftleeren Raum abgeschlossen werde, sondern dies unterlegt durch eine Potenzialanalyse und eine klare Hochschulentwicklungsstrategie zu einem späteren Zeitpunkt getan werden könne. Es sei sinnvoll, dies in der nächsten Legislaturperiode einer neuen Regierungskonstellation vorzubehalten, um den Hochschulen dann auch für einen längeren Zeitraum von bis zu zehn Jahren Planungssicherheit geben zu können.

Abg. **Christian Grascha** (FDP) erklärte, auch aus Sicht der FDP-Fraktion sei die Fortschreibung des Hochschulentwicklungsvertrags zu begrüßen, auch weil damit nicht bereits etwas für die nächsten Jahre zementiert, sondern zunächst ein Übergang organisiert werde. Die Hochschulentwicklungsplanung bzw. der Hochschulentwicklungsvertrag sei grundsätzlich ein gutes Instrument, das einmal von einer schwarz-gelben Landesregierung eingeführt worden sei, um den Hochschulen eine gewisse Planungssicherheit zu geben.

Abschließend fragte der Abgeordnete, inwiefern im Rahmen der Vereinbarung über die Fortschreibung das Thema der globalen Minderausgabe bzw. der Investitionen, die in den nächsten zehn Jahren erforderlich seien, von den Hochschulen thematisiert worden sei. Denn wenn es um eine lang- oder mittelfristige Entwicklungsplanung gehe, sollten diese Themen mindestens adressiert werden.

Abg. **Gerald Heere** (GRÜNE) schloss die Frage an, inwiefern sich die globale Minderausgabe, die für 2022/2023 ausgebracht worden sei, auch wieder auf die Hochschulen auswirke.

Minister **Thümmler** (MWK) legte dar, die in Rede stehende globale Minderausgabe bzw. die ressortspezifischen Zuschussminderungen seien ab 2021 dauerhaft zu erbringen - daran ändere sich nichts. Die Globalzuführungen an die Hochschulen seien deshalb auch dauerhaft abgesenkt worden, was bereits 2020 zu einer entsprechenden Unzufriedenheit der Hochschulen geführt habe. Dies habe in den angesprochenen Diskussionen mit den Hochschulen aber insofern keine Rolle gespielt, als ihnen klar gewesen sei, dass es sich aus haushaltssystematischen Gründen um eine dauerhafte Absenkung handele - auch wenn sich die Hochschulen natürlich eine Aufstockung der Globalzuführungen wünschten und es für die Standorte auch nicht so einfach sei, ad hoc Mittel einzusparen.

Auch vor diesem Hintergrund sei das MWK dem MF sehr dankbar dafür, dass es gelungen sei, den Hochschulen zusätzliche Mittel für die durch Besoldungs- und Tarifsteigerungen entstehenden Mehrbelastungen zur Verfügung zu stellen und die Tarifabschlüsse entsprechend vollständig abzubilden. Zwar müsse auf der einen Seite die globale Minderausgabe erbracht werden, aber durch die Übernahme der Tarifsteigerungen gebe es insgesamt keine signifikanten Absenkungen.

In den Jahren 2022 und 2023 würden die Tarifsteigerungen zu 100 % auf die Globalhaushalte der Hochschulen übertragen. Im Jahr 2022 handele es sich dabei um 34,4 Mio. Euro und in 2023 um 59,3 Mio. Euro zusätzlich. Das MF habe eine entsprechende Vorsorge eingestellt. Diese Übertragung sei im Rahmen des Hochschulentwicklungsvertrags soweit geeint.

Zum Thema Hochschulbau: Die Ansätze für die kleineren Baumaßnahmen seien aus dem Hochschulbaukapitel des MWK - 0604 - auf die jeweiligen Hochschulkapitel in die Globalhaushalte der Hochschulen übertragen worden, um den Verwaltungsaufwand zu verringern. Dies sei für die Hochschulen gut handelbar. Das Gleiche gelte für die Ansätze für Großgeräte, die ebenfalls in die Hochschulkapitel übertragen worden seien, so dass nun auch die Anschaffung von Großgeräten über die Hochschulen selbst laufen könne und nicht mehr über das MWK laufen müsse. Dies sei ebenfalls im Interesse der Hochschulen. Im Rah-

men des nächsten Hochschulentwicklungsvertrages werde darüber gesprochen werden müssen, an welcher Stelle und in welcher Größenordnung Investitionen erforderlich seien.

Im Kapitel 0604 ständen pro Jahr rund 180 Mio. Euro zur Verfügung. Dies sei, auf eine Legislaturperiode hochgerechnet, relativ viel. Dies müsse berücksichtigt werden, wenn z. B. das LOEWE-Programm der hessischen Landesregierung bzw. das hessische Hochschulbauprogramm HEUREKA gelobt würden. Auch HEUREKA habe aber nur ein Volumen von einer halben Milliarde Euro, das zu Beginn der Legislaturperiode festgelegt werde, während die Mittel in Niedersachsen aus dem laufenden Haushalt kämen.

Natürlich seien mehr Mittel immer wünschenswert, und sicherlich gebe es auch einen entsprechenden Bedarf. Dies gelte aber für alle Bauten in Niedersachsen, die das MF mitverantworte, und im Übrigen auch für alle Bundesländer. Man müsse schauen, wie mit den Haushalten der nächsten Jahre auch vor dem Hintergrund der Entwicklungen der Corona-Pandemie die Investitionen der öffentlichen Hand insgesamt gestemmt werden könnten.

*

Der **Ausschuss** nahm die Unterrichtung einstimmig zustimmend zur Kenntnis.
